

Merkblatt für die Beantragung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung des alleinreisenden Kindes zum Elternteil

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten vorgegebenen Reihenfolge in 2 vollständigen separaten Sätzen.

Alle Kopien sind im Din A4 Format einzureichen. Dies gilt auch dann, wenn das Original ein anderes Format besitzt.

Alle Unterlagen sind ausschließlich auf Deutsch oder in deutscher Übersetzung einzureichen.

Die iranischen Unterlagen bzw. Shenaname (Geburtsurkunde), Vollmachten etc.

Im Gebäude der Botschaft gibt es keine Möglichkeit Unterlagen zu kopieren oder ausdrucken, daher wird es um Mitbringen der vollständigen Unterlagen gebeten.

Bitte legen Sie bei Ihrem Termin am Schalter folgende Unterlagen in dieser Reihenfolge vor:

- **Antragsformular für Daueraufenthalt/Langzeitvisa und Belehrung gem. § 54 AufenthG**
Leserlich, vollständig ausgefüllt und von beiden Eltern, bzw. dem in Iran verbleibenden Elternteil unterschrieben. Die jeweils aktuellen Formulare finden Sie direkt [hier](#) Die Tabelle für „Zusatzangaben zur Erreichbarkeit und Vertretung“ muss durch Antragsteller vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.
- **Passfoto**
in Schwarzweiß oder Farbe, Größe (35x45 Millimeter), nicht älter als 6 Monate, weißer oder grauer Hintergrund, biometriefähig. Beachten Sie hierzu die [Fotomustertafel](#) und Erläuterungen (nur deutsch)
- **Gültiger Reisepass**
mit Unterschrift (ab dem 12. Lebensjahr), sowie eine Kopie im Din A4 Format der Seiten 2 und 3 Ihres Reisepasses
- **Deutscher Pass/Personalausweis oder Aufenthaltstitel des Elternteils in Deutschland**
(Original nicht erforderlich)

Wichtiger Hinweis: Bei Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling ist zusätzlich der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland bei Antragstellung mit einzureichen.

- **Geburtsurkunde (Shenasnameh)**
Für den ersten Satz Dokumente:
Von der Deutschen Botschaft legalisierten und vom Außenministerium der Islamischen Republik Iran vorbeglaubigten Übersetzungen in deutscher Sprache (Informationen zum Vorgehen finden Sie [hier](#).)
Für den zweiten Satz Dokumente:

Einfache Kopien von der legalisierten Übersetzung.

Bitte achten Sie darauf, bei der Kopie unbedingt auch den Stempel der Botschaft zu kopieren. Das originale Dokument muss nicht bei Interview vorgelegt werden.

- **Shenasnameh beider Elternteile (wenn iranische Staatsangehörige)**

Für den ersten Satz Dokumente:

Von der Deutschen Botschaft legalisierten und vom Außenministerium der Islamischen Republik Iran vorbeglaubigten Übersetzungen in deutscher Sprache (Informationen zum Vorgehen finden Sie [hier](#).)

Für den zweiten Satz Dokumente:

Einfache Kopien der legalisierten Übersetzung.

Bitte achten Sie darauf, bei der Kopie unbedingt auch den Stempel der Botschaft zu kopieren. Weder das Original der jeweiligen Urkunde, noch die Originalübersetzung müssen vorgelegt werden.

Bei einem deutschen Elternteil genügt jeweils die einfache Kopie für den ersten und zweiten Satz Dokumente der Geburtsurkunde.

- **Scheidungsurteil der Eltern**

Für den ersten Satz Dokumente:

Von der Deutschen Botschaft legalisierten und vom Außenministerium der Islamischen Republik Iran vorbeglaubigten Übersetzungen in deutscher Sprache (Informationen zum Vorgehen finden Sie [hier](#).)

Für den zweiten Satz Dokumente:

Einfache Kopien der legalisierten Übersetzung.

Bitte achten Sie darauf, bei der Kopie unbedingt auch den Stempel der Botschaft zu kopieren. Weder das Original der jeweiligen Urkunde, noch die Originalübersetzung müssen vorgelegt werden.

Aus dem Urteil muss auch die endgültige Sorgerechtsregelung hervorgehen. Sofern der Elternteil in Deutschland nicht das Sorgerecht besitzt, ist ein Nachzug im Regelfall nicht möglich.

Erfolgt der Nachzug zum deutschen Elternteil kommt es auf das Sorgerecht materiell nicht an.

- **Notarielle Erklärung des hier verbleibenden Elternteils**

Für den ersten Satz Dokumente:

Von der Deutschen Botschaft legalisierte und vom Außenministerium der Islamischen Republik Iran vorbeglaubigten Übersetzungen in deutscher Sprache (Informationen zum Vorgehen finden Sie [hier](#).)

Für den zweiten Satz Dokumente:

Einfache Kopien der legalisierten Übersetzung.

Bitte achten Sie darauf, bei der Kopie unbedingt auch den Stempel der Botschaft zu kopieren. Weder das Original der jeweiligen Urkunde, noch die Originalübersetzung müssen vorgelegt werden.

Aus dem Dokument muss das Einverständnis des hier verbleibenden Elternteils bezüglich der Ausreise und des **dauerhaften Aufenthalts** des Kindes **in Deutschland** hervorgehen, auch wenn dieser nur ein Besuchsrecht hat.

z.B. „ Ich bin mit der Ausreise meines Kindes und dem Daueraufenthalt mit der Mutter/dem Vater in Deutschland einverstanden.

- **Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache (wenn Sie das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben)**

auf dem Niveau C1 eines nach den Standards der ALTE (Association of Language Testers in Europe) zertifizierten Prüfungsanbieters, der über eine mit entsandten Mitarbeitern besetzte Niederlassung verfügt. Der Nachweis von Deutschkenntnissen ist ausschließlich durch Sprachzertifikate des Goethe-Instituts e.V./ des Deutschen Sprachinstituts Teheran (DSIT), des Österreichischen Kulturforums (ÖKF)/ des ÖSD-Prüfungszentrums Shiraz, des TestDaF-Instituts e.V. sowie der telc GmbH möglich.

oder

Nachweis, warum der Nachzug ohne Sprachkenntnisse erforderlich ist

- **Nachweis über eine in Deutschland gültige Krankenversicherung (nachzureichen beim Interview)**

entweder gültiger Nachweis, dass diese nach Einreise gilt (z.B. Karte einer deutschen Krankenversicherung) oder eine Reisekrankenversicherung (Gültigkeitsdauer: 90/180 Tage; mehrfache Einreise; Gültigkeitsbereich: Schengen; Kostendeckung: mind. 30.000 EURO).

Bei Antragstellung sind die fälligen Visagebühren in Euro zu bezahlen. Das Geld ist in bar und nach Möglichkeit passend zu entrichten, ansonsten wird der Visaantrag nicht angenommen.

Abschließendes:

Beachten Sie bitte, dass die Vorlage ge- bzw. verfälschter Dokumente stets die Ablehnung Ihres Visumantrages zur Folge hat und durch die Botschaft im Rahmen der in Deutschland bestehenden gesetzlichen Vorgaben ausnahmslos rechtlich geahndet wird. Auch wenn Dritte Sie bei der Vorbereitung Ihres Visumantrages unterstützen, sind Sie als Antragsteller für die Richtigkeit der in Ihrem Visumantrag übermittelten Angaben sowie Echtheit und Inhalt der beigelegten Dokumente verantwortlich.

Die gesamte Bearbeitung eines Visumantrages inklusive Beteiligung der Ausländerbehörde dauert ab Antragstellung in der Regel vier bis sechs Wochen. Sie kann jedoch auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Bitte sehen Sie daher zunächst von Nachfragen zum Stand Ihres Visumantrages ab.

Positiv entschiedene Visumanträge werden unter Angabe der 6-stelligen Bearbeitungsnummer (Barcode) auf der Internetseite der Botschaft veröffentlicht; gegebenenfalls werden Sie telefonisch kontaktiert. Im Fall einer Ablehnung werden Sie ebenfalls benachrichtigt.